

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. November 1991	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 91	<b>Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 71-19</i>	339
20. 11. 91	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 322-10</i>	340
20. 11. 91	Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung sowie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ... <i>GVBl. II 50-32</i>	341
16. 11. 91	Zweite Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen ..... <i>GVBl. II 362-51</i>	343
28. 10. 91	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens ..... <i>Ändert GVBl. II 363-27</i>	344
5. 11. 91	Verordnung über gemeinschaftliches Fischen ..... <i>GVBl. II 87-27</i>	346

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes\*)  
Vom 20. November 1991**

Artikel 1

§ 15 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes  
in der Fassung vom 12. Februar 1986  
(GVBl. I S. 90) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils (Verzinsung, Säumniszuschläge), des Siebenten Teils (außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. November 1991

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische  
Kultusminister  
Holzapfel

\*) Ändert GVBl. II 71-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen\*)**  
**Vom 20. November 1991**

Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(1) Eine von einem Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften erworbene und durch Diplom ausgewiesene Befähigung für den Beruf des Lehrers steht einer nach § 1 Abs. 2 erworbenen Befähigung zum Lehramt oder einer nach § 5 Abs. 4 oder 5 erworbenen Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern gleich, wenn

- a) es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach Art. 1 Buchst. a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG-Nr. L 19 (1989), S. 16), handelt,
- b) der Bewerber die verlangte Berufserfahrung nachweist, sofern die Dauer der Ausbildung im Mitgliedstaat die in Hessen vorgeschriebene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr unterschreitet oder
- c) der Bewerber wesentliche fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Defizite der Berufsausbildung in den von ihm vertretenen und in Hessen für das jeweilige Lehramt oder die jeweilige Lehrbefähigung vorgeschriebenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach seiner Wahl durch die Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat und
- d) er über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Der Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang wird für dessen Dauer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingestellt und erhält eine

Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst.

(3) Die Zulassung zu einem bestimmten Anpassungslehrgang kann versagt werden, wenn die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder die personelle und sachliche Kapazität der Schulen eine sachgerechte Durchführung des Anpassungslehrgangs nicht gewährleistet. Sofern die Zahl der Anträge auf Durchführung eines Anpassungslehrgangs die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen übersteigt, ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages maßgebend.

(4) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung. Er wird insbesondere ermächtigt,

- a) die Einzelheiten des Gleichstellungsverfahrens zu regeln und die dafür zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu bestimmen,
  - b) die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung festzulegen,
  - c) die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs sowie die Zulassung zu diesem Lehrgang zu regeln und
  - d) die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse festzulegen.“
2. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausbildungsvorschriften können Regelungen über bei den Studienseminaren einzurichtende Seminarräte und deren Entscheidungsbefugnisse vorsehen.“

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. November 1991

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische  
Kultusminister  
Holzapfel

\*) Ändert GVBl. II 322-10

**Verordnung  
über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung  
sowie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen\*)**

**Vom 20. November 1991**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist zuständig für

1. a) die Entscheidung der Preisbildungsstelle nach § 5 Abs. 2,
- b) die Wahrnehmung der Aufgaben der für die Preisbildung zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie der Preisbildungsstelle nach § 10 Abs. 4

der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094),

2. a) die Genehmigung, Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 auf Bauleistungen anzuwenden, nach § 15 Abs. 1 Nr. 2,
- b) die Aufgaben der Preisbildungsstelle bei der Prüfung der Preise nach § 16,
- c) die Mitwirkung der Preisbildungsstelle an der Feststellung der Selbstkostenpreise durch den Auftraggeber nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
- d) die Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 17 Abs. 4

der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094),

3. den Erlaß sonstiger preisbildender Verfügungen in bezug auf öffentliche oder sonstige Aufträge, für die die Verordnung PR Nr. 30/53 oder die Verordnung PR Nr. 1/72 gelten, nach § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten ist die zuständige Behörde nach

1. der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255),
2. der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 vom 8. März 1941), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1975), der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75 vom 31. März 1943) und den Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und ihrer Ausführungsanordnung vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75 vom 31. März 1943),
3. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684),
4. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676),
5. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), sowie
6. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750).

(3) Das Regierungspräsidium ist zuständig für

1. a) die Preisüberwachung nach § 9,
- b) die Mitwirkung an der Feststellung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen,

2. a) die Preisüberwachung nach § 16,
- b) die Mitwirkung an der Feststellung des Selbstkostenpreises nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
- c) die Zustimmung zu einer Abweichung von der Gliederung der Kalkulation nach Nr. 8 Abs. 2 und Nr. 9 Satz 2 der Anlage zu

der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen.

(4) Im übrigen ist zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes für den Erlaß von Verfügungen, für die Ausführung

\*) GVBl. II 50:32

von Anordnungen und für die Preisüberwachung der jeweilige Fachminister für seinen Geschäftsbereich.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde und Kartellbehörde nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), ist für kartellrechtliche Angelegenheiten der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, Gas (einschließlich Flüssiggas), Wasser, Fernwärme und Mineralölprodukten das Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, im

übrigen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 11. Dezember 1981 (GVBl. I S. 429)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1985 (GVBl. I S. 163), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Technologie  
Welteke

Der Minister  
für Umwelt, Energie  
und Bundesangelegenheiten  
Fischer

Der Minister  
des Innern und für  
Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

Die Ministerin der Finanzen  
Dr. Fugmann-Heesing

Die Ministerin der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Kultusminister  
Holzapfel

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

Die Ministerin  
für Jugend, Familie und  
Gesundheit  
Blaul

Die Ministerin  
für Frauen, Arbeit und  
Sozialordnung  
Prof. Dr. Pfarr

Der Minister  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Jordan

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 50-29

**Zweite Verordnung  
zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten  
mit Fremdenverkehrsfunktionen\*)**

**Vom 16. November 1991**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. IS. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), wird verordnet:

**§ 1**

Die Stadt Bad König kann zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 2 des Baugesetzbuchs bestimmen, daß die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum der Genehmigung unterliegt; dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Jordan

\*) GVBl. II 362-51

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens\*)**

**Vom 28. Oktober 1991**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), und des § 27 Nr. 6 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens vom 19. September 1989 (GVBl. I S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „200 DM“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „100 DM“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „100 DM“ ersetzt.
4. In Nr. 5.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „33 DM“ ersetzt.
5. In Nr. 5.6 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „45 DM“ durch die Angabe „50 DM“ ersetzt.
6. In Nr. 6.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „7,50 DM“ durch die Angabe „8 DM“ ersetzt.
7. In Nr. 6.6 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „nach Nr. 17.1“ durch die Angabe „nach Nr. 17“ ersetzt.
8. In Nr. 8.2.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „250 DM“ ersetzt.
9. In Nr. 9.1.1 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „16 DM“ durch „18 DM“, „23 DM“ durch „25 DM“, „30 DM“ durch „33 DM“, „38 DM“ durch „42 DM“ und „46 DM“ durch „52 DM“ ersetzt.
10. In Nr. 9.2.1 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „11 DM“ durch „12 DM“, „16 DM“ durch „18 DM“, „22 DM“ durch „24 DM“, „28 DM“ durch „31 DM“ und „34 DM“ durch „38 DM“ ersetzt.
11. In Nr. 9.4.2 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „20 DM“ durch „24 DM“, „26 DM“ durch „31 DM“, „40 DM“ durch „46 DM“, „66 DM“ durch „75 DM“ und „120 DM“ durch „135 DM“ ersetzt.
12. In Nr. 9.5.1.1 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „100 DM bis 175 DM“ durch die Angaben „120 DM bis 200 DM“ ersetzt.
13. In Nr. 9.5.1.2 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „10 DM bis 20 DM“ durch die Angaben „15 DM bis 30 DM“ ersetzt.
14. In Nr. 10.1.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „16 DM“ durch die Angabe „18 DM“ ersetzt.
15. In Nr. 10.1.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „8 DM“ durch die Angabe „9 DM“ ersetzt.
16. In Nr. 10.2.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „11 DM“ durch die Angabe „12 DM“ ersetzt.
17. In Nr. 10.2.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „5,50 DM“ durch die Angabe „6 DM“ ersetzt.
18. In Nr. 10.3.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „35 DM“ durch die Angabe „40 DM“ ersetzt.
19. In Nr. 10.3.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „3,50 DM“ durch die Angabe „4 DM“ ersetzt.
20. In Nr. 10.4.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „2,50 DM“ ersetzt.
21. In Nr. 10.4.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „7,50 DM“ durch die Angabe „8 DM“ ersetzt.
22. In Nr. 10.4.3 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „1,50 DM“ ersetzt.
23. In Nr. 11.1 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „11 DM“ durch „12 DM“, „16 DM“ durch „18 DM“, „23 DM“ durch „25 DM“, „30 DM“ durch „33 DM“ und „38 DM“ durch „42 DM“ ersetzt.
24. In Nr. 11.2 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „0,50 DM“ durch „0,60 DM“ und „14 DM“ durch „18 DM“ ersetzt.
25. In Nr. 12.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „3 DM“ durch die Angabe „4 DM“ ersetzt.
26. In Nr. 13.1.3 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „7,50 DM“ durch die Angabe „8 DM“ ersetzt.
27. In Nr. 13.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „45 DM“ durch die Angabe „50 DM“ ersetzt.
28. In Nr. 14.1.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „7,50 DM“ durch die Angabe „8 DM“ ersetzt.
29. In Nr. 14.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „0,30 DM“ durch die Angabe „0,40 DM“ ersetzt.

\*) Ändert GVBl. II 363-27

30. In Nr. 15.2 werden in der Spalte „Gebühr DM“ die Angaben „11 DM“ durch „12 DM“, „16 DM“ durch „18 DM“, „22 DM“ durch „24 DM“, „28 DM“ durch „31 DM“ und „34 DM“ durch „38 DM“ ersetzt.
31. In Nr. 16 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „nach Nr. 1.2“ durch die Angabe „nach Nr. 17“ ersetzt.
32. Nr. 17.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Text in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:  
„Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes“.
  - b) In der Spalte „Gebühr DM“ wird die Angabe „22 DM“ durch die Angabe „26 DM“ ersetzt.
33. In Nr. 17.1.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „19,25 DM“ durch die Angabe „23 DM“ ersetzt.
34. In Nr. 17.1.3 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „13,75 DM“ durch die Angabe „18 DM“ ersetzt.
35. In Nr. 17.1.4 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „12 DM“ durch die Angabe „15 DM“ ersetzt.
36. In Nr. 17.2.1 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „21,50 DM“, durch die Angabe „25 DM“ ersetzt.
37. In Nr. 17.2.2 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „16,75 DM“ durch die Angabe „21 DM“ ersetzt.

38. In Nr. 17.2.3 wird in der Spalte „Gebühr DM“ die Angabe „14 DM“ durch die Angabe „17 DM“ ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge,

1. deren Bearbeitung oder abschließender Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat,
2. die die Vermessung langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 500 m oder die Abwicklung von Bodenordnungsmaßnahmen betreffen, deren Bearbeitungsdauer üblicherweise mindestens ein Jahr beträgt.

In diesen Fällen sind die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach den bisherigen Vorschriften, die danach erbrachten Teilleistungen nach dieser Verordnung zu berechnen. Gleiches gilt für die Auslagen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1991

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
Welteke

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgroat: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 2,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

### Verordnung über gemeinschaftliches Fischen\*)

Vom 5. November 1991

Auf Grund des § 37 Nr. 20 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776) wird verordnet:

#### § 1

(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.

(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Plazierten durchgeführt wird.

(3) Das Verbot bezieht sich auf Veranstaltungen an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Teich- und Fischzuchtanlagen.

#### § 2

(1) Die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nach § 1 Abs. 1 in fließenden oder stehenden Gewässern ist der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischereibehörde mindestens drei Monate vor Beginn anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters
2. Fischereiorganisation/Verein
3. voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer
4. Bezeichnung des Gewässers/Gewässerstrecke
5. Angaben über Tag und Dauer des gemeinschaftlichen Fischens
6. Zweck des Fischens.

(3) Zum Schutze der am und im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der an das Wasser gebundenen Vogelarten und der trittempfindlichen Ufervegetation, kann die untere Fischereibehörde Auflagen für das gemeinschaftliche Fischen festsetzen. Während der Brutzeit (1. April bis 15. Juli) oder zum Schutz besonders geschützter Pflanzen und seltener Pflanzengesellschaften kann die untere Fischereibehörde gemeinschaftliches Fischen räumlich und zeitlich einschränken oder verbieten. Auflagen, Beschränkungen oder ein Verbot sind dem Veranstalter spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

#### § 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 ein verbotenes gemeinschaftliches Fischen veranstaltet oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 der unteren Fischereibehörde die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 einer vollziehbaren Anordnung der unteren Fischereibehörde zuwiderhandelt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1991

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz